

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski und
der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/2889 –**

Förderbilanz des KfW-Modernisierungsprogramms in den neuen Bundesländern für das Jahr 1999

1. Wie hoch bezifferte sich im Haushaltsjahr 1999 das für die jeweiligen neuen Bundesländer ausgereichte Kreditvolumen des KfW-Modernisierungsprogramms?

Im Jahr 1999 wurden aus dem KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm Darlehen in Höhe von insgesamt 11 569 Mio. DM ausgereicht, davon für

Berlin	1 983 Mio. DM
Brandenburg	1 683 Mio. DM
Mecklenburg-Vorpommern	1 288 Mio. DM
Sachsen	3 836 Mio. DM
Sachsen-Anhalt	1 575 Mio. DM
Thüringen	1 204 Mio. DM

2. Wie viele Wohneinheiten/Eigenheime konnten damit in den jeweiligen neuen Bundesländern gefördert werden?

Im Jahr 1999 konnten mit den Mitteln des KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramms insgesamt 349 146 Wohnungen gefördert werden, davon in

Berlin	81 641
Brandenburg	45 777
Mecklenburg-Vorpommern	40 128
Sachsen	99 042
Sachsen-Anhalt	49 762
Thüringen	32 796

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 29. März 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Wie hoch bezifferte sich der durchschnittliche Förderbetrag je Quadratmeter Wohnfläche?

Der Zusagebetrag je Quadratmeter Wohnfläche betrug im Durchschnitt 513 DM.

4. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber, in welchen neuen Bundesländern kumulativ Landesmittel eingesetzt werden
 - in Fällen der Modernisierung von Plattenbauten,
 - bei der Modernisierung konventioneller Mietwohnungen, um eine Modernisierungsumlage unter 3 DM/qm Wohnfläche zu gewährleisten?

Bei industriell gefertigten Gebäuden (Plattenbauten) wurde die Möglichkeit einer Kumulierung von KfW-Darlehen mit Landesmitteln des sozialen Wohnungsbaus von allen neuen Bundesländern vorgesehen.

Für Maßnahmen an konventionell errichteten Gebäuden setzten die neuen Bundesländer in der Regel erst dann Landesmittel ein, wenn die Kosten der Maßnahme die Fördergrenze des KfW-Programmes überstiegen und/oder unter Berücksichtigung der Kappungsgrenze gemäß § 13 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (MHG) ein nicht umlagefähiger Aufwand verblieb. In Thüringen konnten KfW-Darlehen und Landesmittel im Rahmen der Kumulierungsmöglichkeiten des KfW-Programms ohne weitere Einschränkungen eingesetzt werden.